

# Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee

Ortsgemeinden Waldsee · Otterstadt



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 65 · 67163 Waldsee

RATHAUS · LUDWIGSTRASSE 99 · 67165 WALDSEE  
Tel.: 06236 4182-0 · Fax: 06236 4182-99

Piratenpartei Deutschland  
z.Hd. Herrn Vincent Thenhart  
Ludwigstr. 16

67433 Neustadt

## Fachbereich 3 „Bürgerdienste“

Bearbeiter/in: Frau Ehler  
Durchwahl: 06236 4182 -27 / Fax -94  
E-Mail: c.ehler@waldsee.de  
www.waldsee.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
15.06.2013

Unser Zeichen  
Fb.3-160

Datum  
17.06.2013

## Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir erteilen Ihnen auf Widerruf die Erlaubnis, im Verbandsgemeindegebiet Waldsee an öffentlichen Straßen Plakatständer aufzustellen.

Dauer der Erlaubnis Von <b>10.08.2013</b> Bis <b>22.09.2013</b>	Anzahl der Plakatständer <b>100 im Raum der Verbandsgemeinde</b>
Die Plakate werben für <b>Bundestagswahl am 22.09.2013</b>	
Die Plakatständer müssen entfernt sein am <b>06.10.2013</b>	
Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von <b>0,00 €</b> festgesetzt, die sofort zahlbar ist.	

Bitte überweisen Sie den Betrag mit dem beigefügten Zahlschein oder geben Sie bei anderen Zahlungsträgern das Kassenzeichen (0.1221.43190000) an.

### Folgende Auflagen und Bedingungen sind mit der Plakatierung verbunden:

1. Zur Plakatierung dürfen nur vorgefertigte, transportable Plakatständer (Höchstmaß DIN A 1) verwendet werden.

#### Bankverbindungen:

Kreis- und Stadtsparkasse Speyer  
Kto. 612 · BLZ 547 500 10  
IBAN: DE26 5475 0010 0000 0006 12  
BIC : MALADE51SPY

Volksbank Kur- und Rheinpfalz  
Kto. 43575 · BLZ 547 900 00  
IBAN: DE85 5479 0000 0000 0435 75  
BIC : GENODE61SPE

#### Postbank Ludwigshafen

Kto. 3400-673 · BLZ 545 100 67  
IBAN: DE16 5451 0067 0003 4006 73  
BIC : PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE720000000097225

2. Die Plakatständer dürfen nur an solchen Stellen aufgestellt werden, die ausreichend Platz dazu bieten. Es ist untersagt, Plakatständer auf verkehrsreichen, bzw. schmalen Gehwegen aufzustellen. Der Verkehr darf nicht behindert werden.  
**In den Verkehrskreiseln und an den Partnerschaftstafeln an den Ortseingängen darf keine Plakatierung erfolgen.**
3. Die Plakatständer sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Keinesfalls darf von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Plakatständer, die nicht mehr an ihrem vorgesehenen Platz stehen, sind wieder ordnungsgemäß aufzustellen.
4. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch diese Sondernutzung entstehen und stellt somit die Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee von allen Haftungsansprüchen auch gegenüber Dritten frei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee, Rathaus, Ludwigstr. 99, E.15, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ehler